

Hausordnung für das Pfarrheim

Das Pfarrheim dient der Seelsorge und ist ein Ort der Begegnung in der Gemeinde. Veranstaltungen in diesem Haus dürfen nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen der katholischen Glaubens- und Sittenlehre stehen.

§1 Öffnen und Schließen der Räume

Die Räume werden durch den Hausherrn oder seinen Bevollmächtigten (Hausmeister) jeweils zeitlich passend vor dem abgesprochenen Termin geöffnet und nach dem abgesprochenen Ende der Nutzung wieder verschlossen, sofern der Leiter der Gruppierung nicht über einen eigenen Schlüssel verfügt oder einen solchen zur einmaligen Nutzung durch den Hausherrn oder seinen Bevollmächtigten gegen Unterschrift ausgehändigt bekommen hat.

§2 Einbringen von eigenen Mobliien und vorhandenes Mobiliar

Das Aus- und Einräumen des vorhandenen Mobiliars oder das Mitbringen eigener Mobliien und sonstiger Geräte ist mit dem Hausherrn oder seinem Bevollmächtigten rechtzeitig vor der Nutzung abzuklären.

Den Anordnungen des Hausherrn oder dessen Bevollmächtigten ist Folge zu leisten.

§3 Ordnungsrechtliche Vorschriften

Bezüglich der Nutzungszeiten mit eventuellem Musikbetrieb, Wiedergabe durch Abspielen musikalischer Tonträger, Alkoholausschank, Abspielen von Filmen, Diashows etc. Lebensmittelausgabe, Beaufsichtigung von minderjährigen oder abhängigen Personen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Vermietung gelten zusätzlich die Regelungen aus dem Mietvertrag.

§4 Verlassen der Räume

Jeder Nutzer/in hat die Räume am Ende des vereinbarten Nutzungszeitraumes besenrein zu hinterlassen. Leergut und Abfälle sind durch eigene Mitnahme zu entsorgen. Bei einer Vermietung gelten die Regelungen aus dem Mietvertrag.

§5 Mängel und Schäden

Sollten Schäden oder Mängel an den Räumen oder ihren Einrichtungen entstanden sein, so hat der für die Nutzung Verantwortliche dies dem Hausherrn oder seinem Bevollmächtigten unverzüglich und nachvollziehbar mitzuteilen.

§6 Nutzungsbeschränkungen

Veranstaltungen politischen Charakters - insbesondere Wahlkampfveranstaltungen - dürfen im Pfarrheim nicht durchgeführt werden. Ebenso sind Jugend-Discos, Polterabende und ähnliche Veranstaltungen nicht gestattet.

§7 Haftung

Bei Schäden an persönlichem, privatem oder Gruppierungen gehörendem Eigentum von Nutzern haftet weder die Pfarrgemeinde noch der Hausherr oder sein Bevollmächtigter.

§8 Inkrafttreten der Hausordnung

Diese Hausordnung tritt mit dem 25.02.2010 in Kraft.